

Änderungsantrag **des Abgeordneten Wüppesahl**

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)
– Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 303 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Redaktionelle Anpassung an die Tatsache, daß die Kassenärztlichen Vereinigungen abgeschafft sind und daß es keine Arztnummer oder keine Krankenversicherungsnummer mehr gibt. Die Abrechnungen werden direkt zwischen Arzt bzw. Krankenhäusern und den Krankenkassen vorgenommen. Es gibt keine pauschalierten Abrechnungen mehr über die Kassenärztlichen Vereinigungen, sondern es werden Einzelabrechnungen durchgeführt.

